

Satzung

des Schulvereins Schönwalde am Bungsberg - Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
"Schulverein Schönwalde am Bungsberg
- Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule -"
und hat seinen Sitz in Schönwalde am Bungsberg.
Er ist am 13. Juni 1961 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zusammenfassen, um der Grund- und Hauptschule Schönwalde a.B. zu helfen, ihre Einrichtungen und die Ausbildung der ihr anvertrauten Schüler zu verbessern, soweit die staatlichen und gemeindlichen Mittel dafür nicht ausreichen.
Er dient damit ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Erziehung, Volksbildung und der Jugendhilfe im Sinne der Abgabenordnung 77 (AO 77) § 52, 1 u. 2.
2. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Stiftungen und Spenden
3. Das Vereinsvermögen darf nur für schulische Zwecke verwendet werden, z.B. für Anschaffung von Lehrgeräten, Ausbau der Schülerbücherei, Zuschüsse für Schulfahrten usw.
Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
Die Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Vereinsauflösung keine geleisteten Beitrags- oder Spendenzahlungen zurück.
Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigen.
Bei Auflösung des Schulvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Höhe seines Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Er beträgt aber mindestens 0,50 DM je Kalendermonat und ist je nach Wunsch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluß.
4. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnungen länger als drei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
5. Über die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

A6

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins hervorragend gefördert oder sich sonst um das Wohl der Schule verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluß oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden von dem Vorstand besorgt, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schule. Im Falle der Auflösung des Vereines darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verwendet werden. Es wird dem Schulträger, hier Amt Schönwalde a.B., gem. § 61 AO für Jugendförderungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

A5

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Rechnungsführer
- e) der stellvertretende Rechnungsführer
- f) zwei Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Beisitzer sind der jeweilige Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe eines Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand von sich aus bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie sind spätestens eine Woche vorher durch Rundschreiben des Vorstandes einzuberufen.

2. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Nach Erstattung des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes werden der alte Vorstand entlastet und der neue Vorstand sowie zwei Kassenprüfer gewählt.

Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre im Wechsel gewählt, erstmalig 1979 der 2. Vorsitzende und der Schriftführer, erstm. 1977 der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer, erstm. 1978 der stellv. Rechnungsführer, der für das Beitragswesen zuständig sein soll.

Es scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Beschlußfassung

1. Jede nach § 7 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

2. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, im übrigen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift festzulegen.

§ 9 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Schönwalde am Bungsberg, den 8. November 1978

[Handwritten signature]
1. Vorsitzender

[Handwritten signature]
2. Vorsitzender

[Handwritten signature]
Schriftführer

[Handwritten signature]
Rechnungsführer

[Handwritten signature]
stv. Rechnungsführer

[Handwritten signature]
Beisitzer

[Handwritten signature]
Beisitzer